

GEMEINDE KIRCHENSITTENBACH



Benutzungsordnung

**für die gemeindliche Kindertageseinrichtung
in Kirchensittenbach, Mühlwiese 1
(Kinderhort)
vom 30.04.2024 in der ab 01.09.2024 geltenden Fassung
(Beschluss des Gemeinderates vom 08.04.2024)**

§ 1 Trägerschaft

- (1) Die Gemeinde betreibt die Kindertageseinrichtung (Kinderhort) als öffentliche Einrichtung.
- (2) Der Kinderhort ist eine Einrichtung im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG).
- (3) Der Kinderhort ist für Kinder von der Einschulung bis zum Ende der vierten Klasse Grundschule bestimmt.

§ 2 Personal

- (1) Die Gemeinde stellt das für den Kinderhort erforderliche Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder im Sinne des BayKiBiG erfolgt durch pädagogische Fachkräfte und pädagogische Ergänzungskräfte.

§ 3 Anmeldung

- (1) Kinder, die in den Kinderhort aufgenommen werden sollen, sind durch die Personensorgeberechtigten schriftlich anzumelden.
- (2) Bei der Anmeldung sind die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des/der Personensorgeberechtigten zu machen.
- (3) Anmeldung ist während der Betriebszeit bei der Leitung der Einrichtung möglich und zu den üblichen Geschäftszeiten im Rathaus.
- (4) Neuanmeldungen zum Beginn des Betreuungsjahres (01.09. jeden Jahres) sind nur bis zum 31. Juli möglich.
Neuanmeldungen im laufenden Betreuungsjahr sind nur bis 30. November zum 01. Januar möglich.

§ 4 Aufnahme

- (1) Eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes zum Besuch der Kindertageseinrichtung oder der Nachweis einer Vorsorgeuntersuchung ist vorzulegen. Aus dem Nachweis muss zu ersehen sein, ob das Kind frei von übertragbaren Krankheiten ist.
- (2) Die Aufnahme des Kindes erfolgt durch Abschluss einer schriftlichen Betreuungsvereinbarung. Mit Unterzeichnung der Betreuungsvereinbarung wird die Benutzungsordnung von den Eltern anerkannt.
- (3) Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme setzt die Finanzierungszusage durch die Aufenthaltsge-
meinde voraus (Art. 23 BayKiBiG - Gastkinderregelung). Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr.

§ 5 Öffnungszeiten

Der Kinderhort ist von Montag bis Donnerstag von 11.15 Uhr bis 17.00 Uhr, Freitag bis 16.00 Uhr geöffnet. In den Schulferien von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr, Freitag bis 16.00 Uhr.

Während der Schulferien und an so genannten Brückentagen können je Betreuungsjahr bis zu 30 Schließtage festgelegt werden, an denen keine Betreuung stattfindet. Die Schließtage werden von der Leitung des Kinderhortes rechtzeitig bekannt gemacht.

§ 6 Regelmäßiger Besuch

Die Kindertageseinrichtung kann seine Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht.

§ 7 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Einrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Leidet das Kind an einer ansteckenden/übertragbaren Krankheit, ist die Kindertageseinrichtung von der Erkrankung und der Art der Krankheit unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer ansteckenden/übertragbaren Krankheit leiden. Die Leitung der Einrichtung kann die Wiederzulassung des Kindes zum Besuch von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.
- (2) Erkrankungen sind der Einrichtungsleitung unverzüglich, möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung sollte angegeben werden.
- (3) Personen, die an einer übertragbaren/ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Kindertageseinrichtung nicht betreten.

§ 8 Abmeldung, Änderung der Buchungszeit

- (1) Der Besuch der Kindertageseinrichtung kann durch Personensorgeberechtigte jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen gekündigt werden.
- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Während der letzten drei Monate des Betreuungsjahres ist eine Kündigung nur zum Ende des Betreuungsjahres zulässig.
- (4) Das Betreuungsjahr beginnt am 01.09. und endet am 31.08.
- (5) Eine Änderung der Buchungszeit im laufenden Betreuungsjahr ist nur zum 01. September und zum 01. Januar möglich und muss vier Wochen vorher mitgeteilt werden.

§ 9 Kündigung durch den Träger

Der Träger der Einrichtung kann unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende kündigen, wenn

- durch den Besuch des Kindes die Unversehrtheit anderer Kinder erheblich gefährdet ist,
- wiederholt schwerwiegend gegen diese Benutzungsordnung verstoßen wird,
- die Benutzungsgebühren mehr als zweimal angemahnt werden musste.

§ 10 Benutzungsgebühren

(1) Ab 01.09.2024 gelten folgende monatliche Gebühren:

| Buchungszeit | Gebühr | Geschwister-kind |
|---------------------|----------|------------------|
| 2-3 Stunden-Buchung | 100,00 € | 85,00 € |
| 3-4 Stunden-Buchung | 110,00 € | 94,00 € |
| 4-5 Stunden-Buchung | 120,00 € | 102,00 € |
| 5-6 Stunden-Buchung | 130,00 € | 111,00 € |

| Nur bei Ferienbetreuung: | | |
|--------------------------|----------|----------|
| 6-7 Stunden-Buchung | 140,00 € | 119,00 € |
| 7-8 Stunden-Buchung | 150,00 € | 128,00 € |
| 8-9 Stunden-Buchung | 160,00 € | 136,00 € |

- (2) Die entsprechende Gebühr wird jeweils zum 18. des laufenden Monats per Lastschrift eingezogen. Höhere Buchungszeiten in den Schulferien werden analog dieser Gebührenstaffelung auf den Monatsbeitrag umgerechnet.
- (3) Der Monat August ist nicht beitragsfrei.
- (4) Sollten Geschwister gleichzeitig den Hort besuchen, ermäßigt sich die Gebühr für ein Kind um 15 % (Betrag auf volle Euro aufgerundet).

§ 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.09.2024 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 01.09.2020 außer Kraft.

Kirchensittenbach, 30.04.2024


Albrecht
1. Bürgermeister

